VERORDNUNG (EG) Nr. 877/2008 DER KOMMISSION

vom 9. September 2008

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle zum Wiederverkauf auf dem Gemeinschaftsmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹), insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (²) dürfen die Interventionsstellen Zucker nur verkaufen, wenn die Kommission zuvor eine entsprechende Entscheidung erlassen hat.
- (2) Eine solche Entscheidung erging mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2007 der Kommission vom 14. September 2007 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der spanischen, der irischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt (³). Gemäß der Verordnung dürfen Angebote zum letzten Mal zwischen dem 10. und 24. September 2008 eingereicht werden.
- (3) Es ist vorherzusehen, dass in den meisten betreffenden Mitgliedstaaten nach Ablauf dieser letzten Möglichkeit zur Einreichung von Angeboten weiterhin Interventionszuckerbestände vorhanden sein werden. Angesichts der anhaltenden Marktbedürfnisse empfiehlt es sich daher, eine weitere Dauerausschreibung zu eröffnen, um diese Bestände auf dem Binnenmarkt verfügbar zu machen.
- (4) Um einen Vergleich der Angebotspreise für Zucker verschiedener Qualitäten zu ermöglichen, sollte sich der Angebotspreis auf Zucker der Standardqualität gemäß

Anhang IV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 beziehen.

- (5) In Übereinstimmung mit Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 empfiehlt es sich, eine Mindestmenge je Bieter oder je Partie festzulegen.
- (6) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarkts empfiehlt es sich, dass die Kommission einen Mindestverkaufspreis für jede Teilausschreibung festsetzt.
- (7) Der Mindestverkaufspreis bezieht sich auf Zucker der Standardqualität. Handelt es sich um Zucker einer anderen Qualität, so ist eine Anpassung des Verkaufspreises vorzusehen.
- (8) Die belgische, die tschechische, die irische, die italienische, die ungarische, die slowakische und die schwedische Interventionsstelle haben die Angebote der Kommission mitzuteilen. Die Anonymität der Bieter ist zu wahren.
- (9) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der eingelagerten Zuckermengen zu gewährleisten, ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die tatsächlich verkauften Mengen mitteilen.
- Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 bleibt die Verordnung (EG) Nr. 1262/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates betreffend den Ankauf und Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen (4) weiterhin gültig für Zucker, der vor dem 10. Februar 2006 zur Intervention angenommen wurde. Für den Wiederverkauf von Interventionszucker ist diese Unterscheidung jedoch unnötig, und ihre Anwendung würde zu Verwaltungsschwierigkeiten in den Mitgliedstaaten führen. Daher ist vorzuschreiben, dass die Verordnung (EG) Nr. 1262/2001 nicht für den Wiederverkauf von Interventionszucker gilt.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 48. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 952/2006.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die belgische, die tschechische, die irrische, die italienische, die ungarische, die slowakische und die schwedische Interventionsstelle bieten im Wege der Dauerausschreibung auf dem gemeinschaftlichen Binnenmarkt eine Gesamthöchstmenge von 345 539 Tonnen Zucker zum Verkauf an, die von ihnen zur Intervention akzeptiert wurde und sich in ihrem Besitz befindet.

Die Höchstmengen je Mitgliedstaat sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am 1. Oktober 2008 und läuft am 15. Oktober 2008 um 15.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) ab.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung beginnt am ersten Arbeitstag, der dem Tag des Ablaufs der Frist für die vorausgegangene Teilausschreibung folgt. Sie läuft an folgenden Daten um 15.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) ab:

- am 29. Oktober 2008,
- am 12. und 26. November 2008,
- am 3. und 17. Dezember 2008,
- am 7. und 28. Januar 2009,
- am 11. und 25. Februar 2009,
- am 11. und 25. März 2009,
- am 15. und 29. April 2009,
- am 13. und 27. Mai 2009,
- am 10. und 24. Juni 2009,
- am 1. und 15. Juli 2009,
- am 5. und 26. August 2009,
- am 9. und 23. September 2009.
- (2) Der Angebotspreis bezieht sich auf Weißzucker und Rohzucker der Standardqualität gemäß Anhang IV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

- (3) Die Mindestmenge der Angebote je Partie in Übereinstimmung mit Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 beträgt 250 Tonnen, sofern die für diese Partie verfügbare Menge nicht unter 250 Tonnen liegt. In solchen Fällen muss ein Angebot für die gesamte verfügbare Menge gemacht werden.
- (4) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle gemäß Anhang I einzureichen, in deren Besitz sich der Zucker befindet.

Artikel 3

Die betreffenden Interventionsstellen teilen der Kommission die eingereichten Angebote innerhalb von zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist gemäß Artikel 2 Absatz 1 mit.

Die Bieter werden nicht namentlich genannt.

Die eingereichten Angebote werden in elektronischer Form nach dem Muster in Anhang II übermittelt.

Werden keine Angebote eingereicht, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist mit.

Artikel 4

- (1) Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis je betreffenden Mitgliedstaat fest oder beschließt nach dem Verfahren des Artikels 195 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die Angebote nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für Interventionszucker anderer als der Standardqualität passen die Mitgliedstaaten den tatsächlichen Verkaufspreis durch die entsprechende Anwendung von Artikel 32 Absatz 6 bzw. Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 an. In diesem Zusammenhang ist der Verweis in Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates (¹) als Verweis auf Anhang IV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu lesen.
- (3) Würde das Zuschlagsverfahren durch Berücksichtigung eines Angebots zu dem in Absatz 1 vorgesehenen Mindestpreis dazu führen, dass die verfügbare Menge für den betreffenden Mitgliedstaat überschritten wird, so wird der Zuschlag nur für die Menge erteilt, mit der die verfügbare Menge erschöpft wird.

Würde die Menge eines Mitgliedstaats durch Berücksichtigung sämtlicher Bieter dieses Mitgliedstaats mit demselben Preis überschritten, so wird der Zuschlag für die verfügbare Menge folgendermaßen erteilt:

- a) im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen oder
- (¹) ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird am 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ersetzt.

- b) je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge oder
- c) durch das Los.
- (4) Spätestens am fünften Arbeitstag nach Festsetzung des Mindestverkaufspreises durch die Kommission teilen die betroffenen Interventionsstellen der Kommission anhand des in Anhang III festgelegten Formulars die je Teilausschreibung tatsächlich verkaufte Menge mit.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1262/2001 nicht für

den Wiederverkauf gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung von Zucker, der vor dem 10. Februar 2006 zur Intervention angenommen wurde.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2008. Sie läuft am 31. März 2010 ab

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 9. September 2008

Für die Kommission Mariann FISCHER BOEL Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mitgliedstaaten, in deren Besitz sich der Interventionszucker befindet

Mitgliedstaat	Mitgliedstaat Interventionsstelle	
Belgien	Bureau d'intervention et de restitution belge Rue de Trèves, 82 B-1040 Bruxelles	9 360
	Tel. (32-2) 287 24 11 Fax (32-2) 287 25 24	
	Belgisch Interventie- en Restitutiebureau Trierstraat 82 B-1040 Brussel	
	Tel. (32-2) 287 24 11 Fax (32-2) 287 25 24	
Tschechische Republik	Státní zemědělský intervenční fond Oddělení pro cukr a škrob Ve Smečkách 33 CZ-110 00 PRAHA 1	30 687
	Tel. (420) 222 87 14 27 Fax (420) 222 87 18 75	
Irland	Intervention Section 12 000 On Farm Investment Subsidies & Storage Division Department of Agriculture & Food Johnstown Castle Estate Wexford	
	Tel. (353) 536 34 37 Fax (353) 914 28 43	
Italien	AGEA — Agenzia per le erogazioni in agricoltura Ufficio ammassi pubblici e privati e alcool Via Palestro, 81 I-00185 Roma	225 014
	Tel. (39) 06 49 49 95 58 Fax (39) 06 49 49 97 61	
Ungarn	Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal (MVH) Soroksári út 22–24. H-1095 Budapest	21 650
	Tel. (36-1) 219 45 76 Fax: (36-1) 219 89 05 oder (36-1) 219 62 59	
Slowakei	Pôdohospodárska platobná agentúra 34 000 Oddelenie cukru a ostatných komodit Dobrovičova, 12 SK – 815 26 Bratislava	
	Tel. (421-2) 57 512 415 Fax (421-2) 53 412 665	
Schweden	Statens jordbruksverk Vallgatan 8 S-551 82 Jönköping	12 762
	Tel. (46-36) 15 50 00 Fax (46-36) 19 05 46	

ANHANG II

FORMULAR

Muster für die Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 3

Teilausschreibung vom ... für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen

Verordnung (EG) Nr. 877/2008

Interventionszucker ver- kaufender Mitgliedstaat	Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge (Tonnen)	Angebotspreis (EUR/100 kg)
1	2	3	4	5
	1			
	2			
	3			
	usw.			

ANHANG III

FORMULAR

Muster für die Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 4

Teilausschreibung vom ... für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen

Verordnung (EG) Nr. 877/2008

Interventionszucker verkaufender Mitgliedstaat	Tatsächlich verkaufte Menge (in Tonnen)	
1	2	